



QUALITÄTSMANAGEMENT

— SCHWEIZER FLEISCH —

Produktionsrichtlinie

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen

&

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AUSGABE JANUAR 2026

1	ZIELE	5
	ANFORDERUNGEN	6
2	GESAMTBETRIEB	6
2.1	Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)	6
2.2	Teilnahme Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm (nur Schweine)	6
3	TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT	6
3.1	Kennzeichnung	6
3.2	Meldung der Tierverkehrsdaten	6
4	TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM)	6
4.1	Zusammenarbeit mit dem Tierarzt	6
4.2	Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln	6
4.3	Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung)	6
4.4	Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP)	6
4.5	Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere	7
4.6	Fehlerhafte Tiere	7
4.7	Nicht erlaubte Tierarzneimittel	7
4.8	Impfung von Kälbern	7
5	HYGIENE	7
5.1	Generelle Sauberkeit und Hygiene	7
5.2	Besucherhygiene (nur Schweine)	7
6	FÜTTERUNG	7
6.1	Futtermittel gemäss Futtermittelbuch	7
6.2	Futterkomponenten	8
6.3	Selbstmischer	8
6.4	Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine)	8
7	HILFSMITTEL	8
7.1	Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel	8
7.2	Lagerung Hilfsmittel	8
8	TRANSPORT	8
8.1	Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess	8
8.2	Auflagen für selbst transportierte Tiere (Transportbehälter)	9
8.3	Wanderherden (nur Schafe)	9
9	AUFZEICHNUNGEN	9
9.1	Begleitdokument und QM-Vignette	9

9.2	Tierverzeichnis	9
9.3	Inventarliste für Tierarzneimittel	9
9.4	Behandlungsjournal	9
9.5	Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen	9
9.6	Besucherjournal (nur Schweine)	9
9.7	Lieferdokumente Futtermittel	9
9.8	Lieferdokumente Hilfsmittel	10
9.9	Stallplan	10
10	HERKUNFT, MINIMALE HALTEDAUER UND GENETIK	10
10.1	Herkunft der Tiere	10
10.2	Minimale Haltedauer	10
10.3	Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren	10
10.4	Genetik	11
11	TIERSCHUTZ	11
11.1	Qualitativer Tierschutz	11
11.2	Baulicher Tierschutz	13
11.3	Rindvieh: Baulicher Tierschutz	13
11.4	Rindvieh: Qualitativer Tierschutz	14
11.5	Schweine: Baulicher Tierschutz	15
11.6	Schweine: Qualitativer Tierschutz	16
11.7	Schafe und Ziegen: Baulicher Tierschutz	17
11.8	Schafe und Ziegen: Qualitativer Tierschutz	17
11.9	Kaninchen Baulicher Tierschutz	18
11.10	Kaninchen: Qualitativer Tierschutz	18
12	FAKULTATIVE ZUSATZMODULE	18
12.1	Ethoprogramme BTS und RAUS	18
12.2	Graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion (GMF)	19
13	ANHANG	19
14	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	19
	ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)	20
I.	GELTUNGSBEREICH	20
II.	LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FLEISCH	20
III.	PFLICHTEN DER QM-TIERHALTER	20
IV.	ANMELDEVERFAHREN	21
V.	KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN	21

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
BFS	Bundesamt für Statistik
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BTS	Programm über besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme
DZV	Direktzahlungsverordnung
EN	Europäische Norm
ET	Embryotransfer
GMF	Programm für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion
GVE	Grossvieheinheit
GVO	Gentechnisch veränderte Organismen
HACCP	Hazard analysis and critical control points (Risikobasierende Gefahrenanalyse)
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
QM	Qualitätsmanagement
QM-SF	Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch
RAUS	Programm über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien
SBV	Schweizer Bauernverband
SGD	Schweine Gesundheitsdienst
SR	Schweizer Recht
TAM	Tierarzneimittel
TAMV	Tierarzneimittelvereinbarung
TschG	Tierschutzgesetz
TschV	Tierschutzverordnung
TSV	Tierseuchenverordnung
TVD	Tierverkehrsdatenbank

QM-Schweizer Fleisch spezifische Kontrollpunkte sind in den folgenden Programmanforderungen mit grauer Farbe hinterlegt.

1 ZIELE

Mit dem Qualitätsmanagement Schweizer Fleisch wird für die Abnehmer und Konsumenten die landwirtschaftliche Produktion transparent und offen dargelegt. Dank hoher Professionalität in der Produktion erhalten die Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität.

Insbesondere werden mit dem QM-Schweizer Fleisch folgende **Ziele** angestrebt:

- Stärkung des Vertrauens bei den Konsumentinnen und Konsumenten
- Verbesserung des Images von Fleisch und Fleischwirtschaft
- Bessere Positionierung von Schweizer Fleisch
- Abheben von Schweizer Fleisch gegenüber Importfleisch
- Schaffung von Grundlagen für den Fleischexport
- Halten und Ausbau von Marktanteilen

Weg zum Ziel:

Der Landwirt kennt die gesetzlichen Vorschriften sowie die Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis, welche für eine professionelle Produktion notwendig sind. Er wendet diese konsequent an und lässt sich neutral kontrollieren.

Folgende Elemente zeichnen den Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch aus:

- 1. Professionelles Handeln in der Produktion (Fachkompetenz)**
Der Tierhalter kennt alle Vorschriften und Regeln, welche für die Produktion von Fleisch wichtig sind. Die relevanten Bestimmungen betreffen in erster Linie Tierschutz, Fütterung, Hygiene, Umgang und Behandlung der Tiere sowie deren Transport.
- 2. Tierfreundliche Haltung und Tiergesundheit**
Das strenge Schweizer Tierschutzgesetz wird konsequent eingehalten. Die Tiergesundheit wird mit vorbeugenden Massnahmen aktiv gefördert. Der Arzneimitteleinsatz erfolgt nur in enger Zusammenarbeit mit dem Bestandestierarzt und wird dokumentiert.
- 3. Sicherheit für den Konsumenten**
Die Einhaltung der Vorschriften und die entsprechenden Kontrollen gewährleisten, dass Fleisch von hoher Qualität bezüglich Hygiene und Rückständen in den Verkauf gelangt.
- 4. Rückverfolgbarkeit**
Dank einer lückenlosen Kennzeichnung und den Begleitdokumenten können alle Tiere von der Schlachtbank bis auf den Geburtsbetrieb zurückverfolgt werden. Fleisch von Tieren aus QM- Betrieben ist Schweizer Fleisch - ohne wenn und aber!
- 5. Unabhängige, regelmässige Kontrollen**
Alle Tierhalter, welche am QM-Schweizer Fleisch teilnehmen, werden regelmässig von unabhängigen Kontrollorganisationen überprüft.
- 6. Hohe Qualität der Produkte gemäss den Anforderungen der Kunden**
Durch sein Qualitätsmanagement gewährleistet der Tierhalter, dass den Konsumentinnen und Konsumenten Schweizer Fleisch von bester Qualität angeboten werden kann.

**Schweizer Fleisch ist einwandfrei und gesund.
Es wird tierschutzkonform und umweltgerecht produziert.**

ANFORDERUNGEN

2 GESAMTBETRIEB

2.1 **Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)**

Der Gesamtbetrieb (geografische und juristische Einheiten) muss den ÖLN gemäss DZV erfüllen.

Ausnahme: Tierhalter ohne LN müssen den ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen der DZV erbringen. Für Eigentümer von Wanderschafherden, welche über eine Bewilligung des Kantonstierarztes nach Art. 33 der Tierseuchenverordnung (TSV) verfügen, entfällt die Pflicht zur Erbringung des ÖLN. Ebenso entfällt diese Pflicht für Schafhalter mit weniger als 7 Grossvieheinheiten (GVE), wenn diese ein Weidejournal führen und maximal 100 kg TS Heu (oder analoge Menge TS anderen Raufutters) pro Schafplatz und Jahr betriebsfremdes Futter zukaufen. Die Anzahl Schafplätze bezieht sich auf die über 365 Tage alten Tiere.

2.2 **Teilnahme Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm (nur Schweine)**

Betriebe mit Schweinehaltung müssen an einem Schweine Plus-Gesundheitsprogramm (SuisSano Gesundheitsprogramm bzw. Qualiporc SafetyPlus) teilnehmen.

Ausnahme: Betriebe mit maximal 60 Mastplätzen oder mit Alpschweinen melden sich beim Gesundheitsdienst für das Zusatzprogramm Kleinbetriebe an. Sie erfüllen die Anforderungen der Plus-Richtlinien in vereinfachter Form und erhalten den Status «SuisKlein» bzw. «QGS-Klein».

Ausnahme: Betriebe mit maximal 10 Muttersauen und Mast für den Eigengebrauch/Direktvermarktung können sich von der Teilnahme an einem Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm befreien lassen. Die Ferkel solcher Betriebe können in einen Mastbetrieb mit dem Status «SuisKlein» bzw. «QGS-Klein» geliefert werden. Eine Lieferung in einen «SuisSano»- oder «QGS»-Mastbetrieb ist nicht möglich.

3 TIERVERKEHRSKONTROLLE UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

Grundsätzlich gelten die Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle gemäss den [Technischen Weisungen des Bundes](#) (Kennzeichnung, Aufzeichnungen, Meldungen an die TVD) sowie des Betreibers (Identitas AG).

3.1 **Kennzeichnung**

Die korrekte Kennzeichnung nimmt Bezug auf die [Technische Weisung über die Kennzeichnung von Klautieren](#).

3.2 **Meldung der Tierverkehrsdaten**

Die Meldungen der Tierverkehrsdaten an die TVD erfolgen gemäss deren Weisungen in Selbstdeklaration.

4 TIERGESUNDHEIT UND EINSATZ VON TIERARZNEIMITTELN (TAM)

4.1 **Zusammenarbeit mit dem Tierarzt**

Behandlungen mit rezeptpflichtigen TAM dürfen nur durch den Bestandestierarzt oder in seinem Einvernehmen durchgeführt werden. SGD-Tierärzte und Berater gelten trotz ihres ausgewiesenen Fachwissens in der Schweinehaltung nicht als Bestandestierärzte.

4.2 **Kennzeichnung und Lagerung von Fütterungsarzneimitteln**

Fütterungsarzneimittel müssen klar als solche gekennzeichnet und zur Vermeidung von Verwechslungen an einen separaten Ort gelagert werden. Die Lagerung muss sachgerecht, sowie hygienisch einwandfrei erfolgen.

4.3 **Tierarzneimittelvereinbarung (TAM-Vereinbarung)**

Bei einer Vorratshaltung von TAM muss die TAM-Vereinbarung vom Tierarzt unterschrieben sein. Zudem muss die gemäss [Tierarzneimittelverordnung \(SR 812.212.27\)](#) vereinbarte Anzahl Betriebsbesuche des Bestandestierarztes mit entsprechender Protokollierung des Gesundheitszustandes, der Behandlungen sowie Aufzeichnungen über TAM-Einsätze und TAM-Vorräte durchgeführt werden.

4.4 **Fachtechnisch verantwortliche Person (FTVP)**

Bei Verabreichung von Fütterungsarzneimittel, Medizinalfutter oder Arzneimittelvormischungen (Konzentrate) über betriebseigene, technische Anlagen muss der Tierhalter eine Vereinbarung mit der fachtechnisch verantwortlichen Person abschliessen.

4.5 Absonderungsmöglichkeit für kranke Tiere

Für kranke oder verletzte Tiere muss eine Abtrennungsmöglichkeit zur Verfügung stehen. Kranke oder verletzte Tiere müssen unverzüglich ihrem Zustand entsprechend untergebracht, gepflegt und behandelt oder fachgerecht getötet werden. In der Krankenbucht müssen Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen vorhanden sein. Die Liegefläche muss angemessen eingestreut sein, da kranke Tiere vermehrt liegen.

4.6 Fehlerhafte Tiere

Als fehlerhafte Tiere gelten kranke oder verletzte Tiere, Tiere bei denen Verdacht auf eine Tierseuche besteht oder die Wartefrist nach einer medikamentösen Behandlung noch nicht abgelaufen ist. Fehlerhafte Tiere müssen durch eine Kennzeichnung identifiziert werden können. Zudem muss sichergestellt werden, dass behandelte Tiere nicht vermarktet werden, bevor die Absetz-/Sperrfrist für Fleisch abgelaufen ist. Tiere, deren Sperrfrist nicht eingehalten wird, dürfen nur mit dem Einverständnis des Abnehmers und mit einem speziellen Vermerk auf dem Begleitdokument vermarktet werden. Tiere mit Verdacht auf Seuchen oder auf den Menschen übertragbare Krankheiten (Zoonose) müssen dem Tierarzt gemeldet werden. Tote Tiere, die älter als ein Jahr sind, müssen dem Tierarzt gemeldet werden. Verendete Tiere müssen vorschriftsgemäss (Kadaversammelstelle oder Entsorgungsdienst) entsorgt werden.

4.7 Nicht erlaubte Tierarzneimittel

Die Anwendung von Präparaten mit dem Wirkstoff Pregnant Mare Serum Gonadotropin (PMSG), auch equines Choriongonadotropin (eCG) genannt, ist für alle Einsatzgebiete verboten. Der Einsatz von synthetisch hergestellten Alternativ- oder Ersatzpräparaten ist von diesem Verbot nicht betroffen.

4.8 Impfung von Kälbern

Kälber, die den Geburtsbetrieb im Alter von weniger als 57 Tagen verlassen, müssen auf dem Geburtsbetrieb mit einem Lebendimpfstoff intranasal gegen fieberhafte Atemwegserkrankungen geimpft werden. Die Impfung muss mindestens 14 Tage vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes erfolgen. Der Folgebetrieb, welcher die Kälber nach dem Geburtsbetrieb einstellt, muss innerhalb 28 Tagen nach der Einstellung eine zweite Impfung gegen Atemwegserkrankungen applizieren (intranasal oder parenteral).

Die Impfung muss sowohl auf dem Geburts- als auch auf dem Folgebetrieb im Behandlungsjournal mit eindeutiger Angabe von Impfdatum und Impfstoff dokumentiert sein.

Vom Impf-Obligatorium ausgenommen sind:

- Kälber, die den Geburtsbetrieb gar nicht oder mit 57 Tagen oder älter verlassen.
- Kälber für die Mutterkuh- und Ammenkuhhaltung, die vor dem 21. Lebenstag verstellt werden.
- Kälber, die mit dem Muttertier verstellt werden.
- Kälber, die in Notfällen verstellt werden müssen, wenn das Muttertier stirbt oder für ein Muttertier ein Ersatzkalb benötigt wird oder bei einem Aufenthalt im Tierspital.
- Kälber, die auf einen Sömmerungsbetrieb verstellt werden.
- Kälber, die innerhalb von demselben Betrieb an einen zweiten Standort verstellt werden.

5 HYGIENE

5.1 Generelle Sauberkeit und Hygiene

Die Stallungen, Futterlager, Zubereitungsräume, Krippen, Tränkebecken, sowie die Umgebung sind sauber zu halten. Futtermittel müssen so gelagert werden, dass sie nicht verderben, bzw. von Schädlingen/Nagern befallen werden können. Die Tiere müssen mit einwandfreiem Tränkewasser versorgt werden.

5.2 Besucherhygiene (nur Schweine)

Betriebsfremden Personen sind für das Betreten des Stalles ein sauberes Becken mit sauberer Desinfektionslösung, saubere Stiefel, eine Handwaschgelegenheit und unter die Knie reichende Schutzbekleidung zur Verfügung zu stellen.

6 FÜTTERUNG

6.1 Futtermittel gemäss Futtermittelbuch

Es dürfen nur von der Agroscope (Posieux) zugelassene Futtermittel eingesetzt werden. Dabei müssen die Anwendungsvorschriften von Futtermittel, Futtermittelkonservierungs- und Lagerungsmittel eingehalten werden. Die Futtermittellieferung muss auf den Bedarf und die Leistung des Tiers abgestimmt sein.

6.2 Futterkomponenten

Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, welche keine deklarationspflichtigen Anteile an GVO enthalten (Einzelfutterkomponenten < 0.9 % GVO-Anteil, Mischfutter < 0.9 % GVO-Anteil).

Der Einsatz von Palmöl/Palmfett als Einzelfuttermittel und als Komponente in Mischfuttermitteln ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verwendung von kleinen Mengen für das Coating von Futteradditiven (Futtermittelzusatzstoff). Nebenprodukte aus der Nahrungsmittelindustrie, welche Palmöl/Palmfett enthalten können, dürfen in der Fütterung verwendet werden.

Die eingesetzte Soja (Misch- und Einzelfuttermittel) muss aus nachhaltigem Anbau und die eingesetzten Komponenten Bruchreis, Maiskleber²⁾ und Dextrose¹⁾ müssen aus verantwortungsvollen Quellen stammen. Futterweizen, -gerste und -hafer müssen aus Anbau ohne chemische Abreifebeschleunigung mit Glyphosat (Sikkation) stammen.

¹⁾ Übergangsfrist für Dextrose: Dextrose muss ab 1. Januar 2026 zu 50% und ab 1. Januar 2027 zu 100 % aus verantwortungsvollen Quellen stammen.

²⁾ Maiskleber muss ab 1. Januar 2025 zu 100 % aus verantwortungsvollen Quellen stammen.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter verlangt beim Kauf von Futtermitteln oder Futter-Rohkomponenten die entsprechenden Nachweise (z.B. Lieferschein, Etikette oder elektronisches Dokument mit Bestätigung "QM" oder "QM-SF" von den Verkäufern.) Beschaffer, Händler und Futtermühlen, welche die Bedingungen erfüllen, sind auf der Homepage <http://www.sojanetzwerk.ch> aufgelistet.

6.3 Selbstmischer

6.3.1 MELDEPFLICHT

Selbstmischer, welche für die Herstellung von Mischfuttermitteln Zusatzstoffe verwenden, für die nach Anhang 2 der Futtermittelbuchverordnung (FMBV) ein Höchstgehalt gilt oder Vormischungen mit Vitaminen oder Spurenelementen, für die nach Anhang 2 der FMBV ein Höchstgehalt gilt, müssen sich bei der Agroscope (Posieux) melden.

6.3.2 QUALITÄTSSICHERUNG

Selbstmischer haben die «Leitlinie zur Herstellung von Mischfutter unter Verwendung von Zusatzstoffen, oder von Vormischungen mit Zusatzstoffen auf Landwirtschafts-/Tierhaltungsbetrieben für Nutztiere des eigenen Bestandes» zu erfüllen, oder müssen nach einem gleichwertigen Qualitätssicherungs- oder HACCP-Konzept arbeiten.

6.4 Betriebe mit Fütterung von Fischmehl (nur Schweine)

Produzenten, welche für die Herstellung eigener Futtermischungen Fischmehl verwenden, dürfen das Fischmehl nicht direkt an Schweine verfüttern. Der Herstellungsbetrieb muss bei der Agroscope (Posieux) gemeldet und eine Kopie der schriftlichen Meldung an die Agroscope (Posieux) muss vorhanden sein. Über die Zumischung von Fischmehl muss Buch geführt werden.

7 HILFSMITTEL

7.1 Schädlings-, Desinfektions-, Vorratsschutz- und Siliermittel

Es dürfen nur Konservierungs-, Schädlings-, Desinfektions- und Vorratsschutzmittel eingesetzt werden, die in der Schweiz gemäss Agroscope (Posieux) und BLV zugelassen sind.

7.2 Lagerung Hilfsmittel

Hilfsmittel müssen kühl, trocken, dunkel, vor Verschmutzung geschützt und für Kinder unerschwinglich aufbewahrt werden.

8 TRANSPORT

8.1 Betriebseigene Verladeeinrichtungen und Verladeprozess

Der Verlad der Tiere muss möglichst ruhig und schonend durchgeführt werden. Die Verladeeinrichtungen müssen tritt-, gleit- und ausbruchsicher sein und dürfen keine scharfen Kanten oder ähnliches, was zu Verletzungen bei den Tieren führen könnte, aufweisen. Die genauen Bestimmungen werden der [TSchV, 7. Kapitel: Tiertransporte, Art. 159, Art. 160](#) entnommen.

8.2 Auflagen für selbst transportierte Tiere (Transportbehälter)

Die Bestimmungen über Transportmittel und -behälter werden in der [TSchV, 3. Abschnitt, Art. 163 bis Art. 167](#) ausgeführt. [Bestimmungen über die Auswahl der zu transportierenden Tiere: Art. 155.](#)

8.3 Wanderherden (nur Schafe)

Zum Treiben von Wanderherden ist die jeweilige Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen.

9 AUFZEICHNUNGEN

Die nachfolgend aufgelisteten Aufzeichnungen sind zur Dokumentation der guten landwirtschaftlichen Praxis und der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt erforderlich. Die zur Dokumentation der Produktionsabläufe erforderlichen Daten müssen einmalig festgehalten, stets aktuell nachgeführt werden und einfach eingesehen werden können.

9.1 Begleitdokument und QM-Vignette

Bei allen Verstellungen eines Tieres (z.B. Verkauf, Transport zum Schlachthof, usw.) muss das offizielle Formular [«Begleitdokument für Klautiere»](#), ausgefüllt werden. Bei sämtlichen Lieferungen von QM-Tieren muss der Tierhalter die persönliche QM-Vignette auf dem Formular anbringen. Tiere, welche die Anforderungen gemäss der Rubrik 10.1-10.3 nicht erfüllen, dürfen nicht mit der QM-Vignette ausgezeichnet werden. Bei Kaninchen gilt der Lieferschein als Nachweis, dieser muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.2 Tierverzeichnis

Gemäss der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung müssen Tierhalter und Tierhalterinnen ab dem 1. Juli 1999 Verzeichnisse mit Angaben über die auf dem Betrieb gehaltenen Klautiere mit den entsprechenden Zugängen¹⁾ und Abgängen²⁾ führen:

[Anleitung zum Führen der Tierverzeichnisse](#)

[Tierverzeichnis Klautiere](#)

¹⁾ als Zugänge gelten: Geburten, Zukäufe, Importe und vorübergehende Aufnahme von Tieren aus anderen Betrieben

²⁾ als Abgänge gelten: Verkäufe, Schlachtung, Verenden, vorübergehendes Abgeben von Tieren an Sömmerungsbetriebe, an eine Tierklinik, an Viehmärkte, Viehausstellungen, Viehauktionen oder an ähnliche Veranstaltungen

9.2.1 KANINCHEN

Es muss ein Tierverzeichnis respektive eine Dokumentation geführt werden welche alle Zugänge/Abgänge, die Anzahl Tiere, sowie das Datum festhält. Dieses Tierverzeichnis resp. die Dokumentation muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.3 Inventarliste für Tierarzneimittel

Gemäss den Bestimmungen des BLV muss eine [Inventarliste](#) über sämtliche rezeptpflichtigen an den Tierhalter abgegebenen Tierarzneimittel geführt werden. Die Inventarliste muss während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden.

9.4 Behandlungsjournal

Es muss ein [Behandlungsjournal](#) gemäss Vorlage des BLV geführt werden, welches während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden muss. Die Absetzfristen der TAM müssen eingehalten werden.

9.5 Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen

Analyseergebnisse von Fleischuntersuchungen müssen während 3 Jahren aufbewahrt werden ([Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle VSK, Art. 22, Bst. F](#)).

9.6 Besucherjournal (nur Schweine)

Für alle betriebsfremden Besucher der Stallungen muss ein Besucherjournal geführt werden mit den Angaben des Besuchsdatums, Namen des Besuchers und Datum und Ort des letzten Kontaktes mit Schweinen des Besuchers. Das Besucherjournal muss in der Nähe der Stalltüre angebracht respektive aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist für das Besucherjournal ist im Minimum 3 Jahre.

9.7 Lieferdokumente Futtermittel

Beim Zukauf von Futter (ausser Heu, Stroh, hofeigene Futtermittel ohne Zusätze) müssen die Lieferdokumente und/oder Etiketten mit den Produktdeklarationen mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.

9.8 Lieferdokumente Hilfsmittel

Die Lieferdokumente (Lieferscheine und/oder Rechnungen) von Schädlings-, Vorratsschutz-, Desinfektions- und Siliemitteln müssen während mindestens 3 Jahren aufbewahrt werden. Aus den Lieferdokumenten muss die genaue Produktbezeichnung hervorgehen.

9.9 Stallplan

Es muss für alle Tiere in Gruppen- und Buchtenhaltung ein aktueller Stallplan oder eine Skizze mit Stallgrundriss und Eintrag der Buchtenmasse, der Fressplatzverhältnisse und der Fensterflächen vorhanden sein. Beim Rindvieh in Laufställen mit Liegeboxen ist kein Stallplan erforderlich, da die Anzahl Liegeboxen die Anzahl Tiere begrenzen.

10 HERKUNFT, MINIMALE HALTEDAUER UND GENETIK

10.1 Herkunft der Tiere

Es dürfen ausschliesslich Tiere Schweizer Herkunft eingestallt werden, inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, jedoch ohne Freizone Genf.

Die Herkunft der Tiere muss mit den entsprechenden Nachweisdokumenten (QM-Schweizer Fleisch Vignetten) nachgewiesen werden können. Ferkel müssen von QM-Schweizer Fleisch anerkannten Zuchtbetrieben stammen. Ausnahmen zur Schweizer Herkunft sind unter Punkt 10.3 geregelt.

10.2 Minimale Haltedauer

Es dürfen nur Tiere mit QM-Schweizer Fleisch (QM-SF) ausgezeichnet werden, welche während der mindestens nachfolgend aufgeführten Dauer (Mindesthaltungsdauer) ununterbrochen auf einem QM-Schweizer Fleisch anerkannten Betrieb gehalten wurden. Die Mindesthaltungsdauer, bevor die Tiere mit der Auszeichnung QM-Schweizer Fleisch zur Schlachtung geliefert werden können, beträgt für:

• Bankvieh, Kühe, Schlachtmoren, Eber	5 Monate
• Kälber, Mastschweine, Gitzi und Mastkaninchen	gesamte Mastdauer
• Mastlämmer, Jährlinge, Mutterschafe und Widder	3 Monate
• Jungziegen, Ziegen und Böcke	3 Monate
• Zuchtkaninchen	2 Monate

Verkauft ein anerkannter Betrieb Rindvieh, Schafe oder Ziegen als QM-Schweizer Fleisch, wird die Aufenthaltsdauer auf nicht anerkannten Sömmerungsbetrieben nicht in die Berechnung der Mindesthaltungsdauer einbezogen. Falls die restliche Lebensdauer nach Abzug der Sömmerungszeit kürzer ist als die Mindesthaltungsdauer, gilt diese dann als erfüllt, wenn das entsprechende Tiere abgesehen von der Sömmerung nie auf einem nicht anerkannten Betrieb gehalten worden ist.

Die Milch von bisher nicht QM-Schweizer Fleisch-konformen Tieren, welche zuvor GVO-Futter erhalten haben (z.B. Importtiere), darf während 3 Monaten nicht mit der Auszeichnung QM-Schweizer Fleisch abgeliefert werden.

Bei einer Anerkennung eines Betriebes gemäss QM-SF erhalten alle Tiere des Betriebes gleichzeitig mit der Anerkennung den QM-Status. Ausnahme: wenn einzelne Tierkategorien eines Betriebes die QM-Anforderungen noch nicht erfüllen, so erhalten die entsprechenden Tiere den QM-Status nicht.

Karenzfrist: Unterbrüche der QM SF-Tiergeschichte von max. 10 Tagen bei Bankvieh und Kühen, bzw. 2 Tage bei Kälbern haben keinen Einfluss auf den QM SF-Status eines Tieres.

Aufenthalte auf folgenden Standorten haben generell keinen Einfluss auf den QM-Status eines Tieres und werden nicht in die Berechnung der Mindesthaltungsdauer einbezogen:

- Viehmärkte, Viehauktionen, Viehausstellungen und ähnliche Veranstaltungen
- Tierkliniken

10.3 Haltedauer in der Schweiz für die Schlachtung von QM-Tieren

Aus dem Ausland eingeführte Tiere, werden den in der Schweiz geborenen Tieren gleichgestellt, wenn sie gemäss [Art. 15 Abs. 2 Bst. c der Verordnung des EDI](#) betreffend die Information über Lebensmittel (LIV) zum Zeitpunkt der Schlachtung die überwiegende Gewichtszunahme in der Schweiz erfolgt ist oder ihr Leben zum überwiegenden Teil in der Schweiz verbracht haben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die QM-Schweizer Fleisch Vignette erst bei Erfüllung dieser Anforderung verwendet werden darf.

10.4 Genetik

10.4.1 GENTECHNISCH VERÄNDERTE TIERE

Gentechnisch veränderte Tiere sowie deren Nachkommen dürfen weder gehalten noch zur Reproduktion eingesetzt werden.

10.4.2 KLONE

Klone dürfen nicht gehalten werden.

Samendosen von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung (Eltern oder Grosseltern) dürfen nicht zur Reproduktion eingesetzt werden. Genetikanbieter müssen die Einhaltung dieser Regelung bestätigen können.

Tiere mit einem Klon in den ersten 3 Generationen der Abstammung (Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern) dürfen nicht gehalten werden. Davon ausgenommen sind:

1. Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche vor dem 01.01.2019 stattgefunden hat;
2. Tiere, die in der Schweiz geboren wurden und aus einer Besamung oder einer Embryotransfer-Übertragung stammen, welche am oder nach dem 01.01.2019 stattgefunden hat, sofern
 - a. ihr Eltern- und/oder ihr Grosselternanteil, welcher vom Klon abstammt, in der Schweiz geboren und vor dem 01.01.2019 (Datum der Besamung/Belegung bzw. der Embryotransfer-Übertragung) erzeugt wurde; und
 - b. zu ihrer Erzeugung keine Samendosen von Klonen oder Tieren mit einem Klon in den ersten 2 Generationen der Abstammung verwendet wurde.

11 TIERSCHUTZ

11.1 Qualitativer Tierschutz

11.1.1 BELEGUNG DER STALLUNGEN / GEHEGE

Es dürfen nicht mehr Tiere eingestallt werden als der bauliche Tierschutz erlaubt.

Für *Rinder* gilt zusätzlich, dass

- nicht mehr Tiere eingestallt werden dürfen als Liegeboxen bzw. in Anbindeställen Standplätze zur Verfügung stehen,
- nicht mehr als ein Kalb in einem Einzelglu bzw. Einzelbox gehalten werden darf,
- bei ad libitum Fütterung maximal 2,5 Tiere pro Fressplatz bzw. bei restriktiver Fütterung für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung steht,
- Einsperrfressgitter nur verwendet werden, wenn für jedes Tier mindestens ein Fressplatz zur Verfügung steht (ausser zur Fixierung von Einzeltieren unter Aufsicht).

Für *Ziegen* gilt zudem, dass in Anbindeställen nicht mehr Tiere als Standplätze zur Verfügung stehen eingestallt werden dürfen.

11.1.2 TRITTSICHERHEIT DER STALLBÖDEN (RINDVIEH, SCHWEINE, SCHAFE, ZIEGEN)

Die Stallböden müssen gleitsicher und trocken sein, es darf keine Schmierschicht vorhanden sein. Im Liegebereich müssen die Böden ausreichend trocken sein.

11.1.3 BELEUCHTUNG

Die Beleuchtungsstärke im Bereich der Tiere muss genügend sein. Wird die gesetzlich geforderte Beleuchtungsstärke (TSchV Art. 33, Absatz 3) in Ställen nach [TSchV Art. 33](#), Abs. 4 nicht erreicht, ist die Beleuchtung mit künstlichen Lichtquellen zu ergänzen.

Ställe gänzlich ohne Fenster werden nicht toleriert. Das Mindestmass für die Fensterflächen beträgt 2 % der gesamten Buchtenflächen. Ausnahme bei Firstbeleuchtung (Tageslichteinfall über das Dach mit mindestens 2 % der Buchtenflächen).

11.1.4 LUFTQUALITÄT IM STALL

Die Luftqualität (Geschmack, Geruch, Temperatur, etc.) im Stall darf die Tiere und Tierhalter körperlich nicht beeinträchtigen. Es darf keine Zugluft vorhanden sein.

11.1.5 LÄRM

Die Tiere dürfen nicht während längerer Zeit übermässigem Lärm¹⁾ ausgesetzt sein.

¹⁾ Lärm gilt als übermässig, wenn er beim Tier Flucht-, Meide-, Aggressionsverhalten oder Erstarren hervorruft und sich das Tier der Lärmquelle nicht entziehen kann.

11.1.6 ELEKTRISCHE STEUERVORRICHTUNGEN (ALLE TIERKATEGORIEN)

In den Stallungen dürfen keine Elektrovorhänge, elektrisierende Drähte im Bereich der Tiere, elektrisierende Hängeketten und Drähte zwischen den Tieren, Elektrobügel, welche die Tiere seitlich steuern, scharfkantige oder spitze Vorrichtungen im Bereich der Tiere (z.B. Stacheldraht) und elektrisierende, treibende Einrichtungen eingesetzt werden.

11.1.7 KORREKTER EINSATZ DES KUHTRAINERS (NUR RINDER)

Seit dem 1. September 2013 dürfen nur noch Netzgeräte verwendet werden, welche vom BLV bewilligt sind und seit dem 1. September 2013 neu eingerichtete Standplätze dürfen nicht mehr mit Kuhtrainern ausgerüstet werden. Der Kuhtrainer darf nur bei Standplätzen von mindestens 175 cm und bei Kühen und weiblichen Rindern ab 18 Monaten verwendet werden. Der Einsatz des Kuhtrainers ist bei Stieren verboten. Der Kuhtrainer muss individuell auf das Tier einstellbar sein. Der Abstand von 5 cm zwischen Widerrist und Kuhtrainer-Bügel darf nicht unterschritten werden und muss einige Tage vor der Geburt bis sieben Tage danach bis zum oberen Anschlag verschoben werden. Der Kuhtrainer darf höchstens an zwei Tagen pro Woche eingeschaltet werden.

11.1.8 DAUERENDE HALTUNG IM FREIEN (ALLE TIERKATEGORIEN AUSSER KANINCHEN)

Haustiere dürfen nach Art. [36 der TSchV](#) nicht über längere Zeit extremer Witterung schutzlos ausgesetzt sein. Werden die Tiere unter solchen Bedingungen nicht eingestallt, so muss ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Schutz zur Verfügung stehen, der allen Tieren gleichzeitig Platz und Schutz vor Nässe und Wind sowie starker Sonneneinstrahlung bietet. Es muss ein ausreichend trockener Liegeplatz vorhanden sein.

Ist im Sömmerungsgebiet bei extremer Witterung kein geeigneter Schutz vorhanden, so ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass dem Ruhe- und Schutzbedarf der Tiere entsprochen wird.

Das Futterangebot der Weide muss der Gruppengrösse angepasst sein oder es muss geeignetes zusätzliches Futter zur Verfügung gestellt werden. Weitere Angaben zur dauernden Haltung im Freien können dem [Tierschutz-Kontrollhandbuch unter den Allgemeinen Bestimmungen, Abschnitt 15](#) entnommen werden.

11.1.9 / 11.1.10 EINGRIFFE AM TIER

MIT SCHMERZAUSSCHALTUNG

Schmerzverursachende Eingriffe (z.B. Kastration) dürfen nur unter Schmerzausschaltung und nur von fachkundigen Personen, welche eine gemäss TAMV vom BLV und BLW anerkannte Ausbildung absolviert haben, vorgenommen werden. Die Kastration von Rindern, Ferkel, Lämmern und Zicklein hat in den ersten zwei, die Enthornung von Kälbern und Zicklein in den ersten drei Lebenswochen fachgerecht und gesetzeskonform zu erfolgen.

OHNE SCHMERZAUSSCHALTUNG

Eingriffe, welche gem. [TSchV Art. 15](#) ohne Schmerzausschaltung zulässig sind (z.B. Krallen schneiden), müssen von einer fachkundigen Person vorgenommen werden.

11.1.11 VERLETZUNGEN

Die Stalleinrichtungen dürfen keine Verletzungen bei den Tieren hervorrufen.

11.1.12 TIERPFLEGE

Es dürfen nur Tiere in gutem Nährzustand und ohne übermässige Verschmutzung gehalten werden. Kranke und verletzte Tiere müssen angemessen untergebracht, behandelt und betreut werden. Es hat eine fachgerechte Parasitenbekämpfung (z.B. Entwurmung) und eine fachgerechte Hautpflege (z.B. Räudebad bei Schafen) zu erfolgen. Bei Schafen muss mindesten einmal jährlich eine Schur erfolgen und frisch geschorene Schafe müssen vor extremer Witterung geschützt werden. Werden die Schafe dauernd im Freien gehalten, hat die Schur zeitlich so zu erfolgen, dass die Dicke des Vlieses an die Witterungsverhältnisse angepasst ist.

11.1.13 KRALLEN- UND KLAUENPFLEGE

Um übermässiges Krallen- bzw. Klauenwachstum vorzubeugen, muss regelmässig eine fachgerechte Krallen- bzw. Klauenpflege ausgeführt werden.

11.1.14 AUSBILDUNG

Bei Tierhaltungen von mehr als 10 GVE muss der Tierhalter über eine landwirtschaftliche Ausbildung verfügen. Die genauen Bestimmungen sind in der [TSchV, Art. 31](#) festgelegt.

11.2 Baulicher Tierschutz

Der Tierhalter muss den baulichen Tierschutz gemäss den gesetzlichen Grundlagen erfüllen (siehe Rubrik 13).

11.2.1 HINWEISE ZU DEN MASSEN UND ÜBERGANGSFRISTEN

Die Distanzmasse sind bei allen Tierkategorien, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, immer lichte Weiten. Für Mutter- und Ammenkühe sowie für hochtragende Erstkalbende gelten die Masse für Milchvieh. Je nach Vorschrift bestehen Übergangsfristen für am 1. September 2008 bestehende Stallungen. Weiter können bestimmte Vorschriften auch für neu eingerichtete Ställe, Buchten, Boxen etc. gelten.

11.2.2 DEFINITION «NUTZUNGSÄNDERUNG»

Einrichtung eines Haltungssystems in bestehenden Gebäuden, Einrichtung eines Haltungssystems für Tiere einer anderen Tierart oder einer anderen Kategorie derselben Tierart oder Einrichtung eines neuen Haltungssystems für Tiere derselben Kategorie.

11.2.3 DEFINITION VON «NEU EINGERICHTET»

Neubauten oder Gebäude, die eine *Nutzungsänderung* erfahren haben, sowie Anbauten, die neu gebaut oder erweitert werden, gelten als *neu eingerichtet*.

Werden an Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen, so ist zu prüfen, ob sich der Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die genannten Mindestanforderungen für *neu eingerichtete Ställe* eingehalten werden.

Die kantonale Fachstelle kann in den oben genannten Fällen Abweichungen von den Mindestanforderungen bewilligen. Sie berücksichtigt dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere.

11.2.4 DEFINITION «RINDER»

Domestizierte Tiere der Rindergattung einschliesslich Yaks und Wasserbüffel.

11.2.5 SICHERSTELLUNG DER FRISCHLUFTZUFUHR

Bei geschlossenen Räumen mit künstlicher Belüftung muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage, gewährleistet sein (funktionstüchtige Alarmanlagen, selbstöffnende Fenster oder Notstromaggregat).

11.3 Rindvieh: Baulicher Tierschutz

11.3.1 GRUPPENHALTUNG: LAUFSTÄLLE OHNE LIEGEBOXEN

Die eingestreute Liegefläche muss die nachfolgenden Mindestmasse erfüllen gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang, Abschnitt A Gruppenhaltung: Eingestreuete Liegefläche, Fressplatztiefe und -breite](#).

11.3.2 GRUPPENHALTUNG: LAUFSTÄLLE MIT LIEGEBOXEN

LIEGEBOXEN

Die Liegeboxen müssen gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang, Abschnitt D Gruppenhaltung: Liegeboxen](#) eingerichtet sein.

LAUFGÄNGE UND FRESSPLATZ

Die Tiere müssen einander in den Laufgängen ausweichen können. Mindestmasse müssen eingehalten werden gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang, Abschnitt E Gruppenhaltung: Laufgänge in Liegeboxenlaufställen](#).

11.3.3 GRUPPENHALTUNG: ABKALBEBUCHT FÜR LAUFSTÄLLE

Informationen zur Gestaltung und Management von Abkalbebuchten: [Fachinformation zu Rindern 6.12.](#)

11.3.4 ANBINDEHALTUNG

KÜHE UND HOCHTRÄCHTIGE ERSTKALBENDE UND ZUCHSTIERE

Für jeden Platz müssen die Mindestmasse gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang, Abschnitt I Anbindehaltung: Standplätze für Kühe, hochträchtige Erstkalbende und Zuchtstiere](#) eingehalten werden. Für Wasserbüffel dürfen keine neuen Anbindeplätze mehr eingerichtet und Yaks dürfen nicht angebunden gehalten werden.

ÜBRIGE RINDER

Bei jedem Platz müssen folgende Mindestmasse eingehalten werden: [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Abschnitt J Anbindehaltung: Standplätze für übrige Rinder.](#)

11.3.5 EINZELHALTUNG VON KÄLBERN

Der Standort und die Ausgestaltung der Einzelboxen muss den Sichtkontakt zu Artgenossen ermöglichen. Die Mindestmasse [gemäss der Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutzkontrollhandbuch, Abschnitt Einzelhaltung: G Einzelboxen für Kälber bzw. H Kälberhütten \(Iglus\)](#) müssen eingehalten werden.

11.3.6 PERFORIERTE BÖDEN

Die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen sind der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Abschnitt F Perforierte Böden in Laufställen und auf Auslaufflächen](#) zu entnehmen. Die perforierten Schwemmkanalabdeckungen dürfen nur in Elementbreite eingesetzt sein. Perforierte Schwemmkanalabdeckungen mit gummierten Stegen (s. Abb. 11), die zur Lägerverlängerung dienen, dürfen nur hinter der im TSchV Anhang 1 Tabelle 1 Ziffer 12 vorgeschriebenen Standplatzlängen angebracht werden. In Laufställen und Laufhöfen dürfen keine Rundstabroste eingesetzt werden. Yaks dürfen nicht auf Betonflächenrosten und Lochböden gehalten werden.

11.3.7 UNTERSTÄNDE BEI DAUERNDER HALTUNG IM FREIEN

Die Mindestmasse für Unterstände bei dauernder Haltung im Freien müssen eingehalten werden gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Abschnitt K Unterstände bei dauernder Haltung im Freien.](#)

11.4 Rindvieh: Qualitativer Tierschutz

11.4.1 LIEGEBEREICH

Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden. Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist. Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten. (Art. 39 TSchV), Weitere Ausführungen sind in den [Technischen Weisungen über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 5 Liegebereich](#) zu finden.

KÄLBER AUF EINSTREU

Der Liegebereich für Kälber bis 4 Monate ist mit ausreichender und geeigneter Einstreu¹⁾ zu versehen.

11.4.2 EINZELHALTUNG UND ANBINDEHALTUNG VON KÄLBERN

Die genauen Bestimmungen zur Kälberhaltung können der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 12 Kälberhaltung: Einzelhaltung, Sichtkontakt und Fütterung](#) sowie der TSchV entnommen werden. Kälber von angebundenen gehaltenen Mutter -und Ammenkühen dürfen im Stall nur kurzfristig zum Tränken Zugang zu ihren Müttern oder Ammen erhalten ([TschV 455.1, 3. Kapitel, 2. Abschnitt Art. 40](#)).

11.4.3 ANBINDEVORRICHTUNG

Anbindevorrichtungen müssen gemäss [TSchV 455.1, 2. Kapitel, 1. Abschnitt, Art. 8](#) gestaltet sein.

11.4.4 VERSORGUNG MIT WASSER

Gemäss Art. 37 TSchV müssen Kälber jederzeit Zugang zu Wasser haben. Die genauen Bestimmungen entnehme man der [Fachinformation Tierschutz «Kälber brauchen Wasser»](#).

11.4.5 FÜTTERUNG DER KÄLBER

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 12](#).

In der Kälbermast muss der Kuhmilch beziehungsweise dem Milchgemisch bei kombiniertem Fütterungssystem mit Milchaustausch-Futtermitteln Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt der Milch bzw. des Milchgemisches muss nach der Zusetzung mindestens 2 mg je kg betragen.

11.4.6 BEWEGUNG FÜR YAKS UND ANGEBUNDEN GEHALTENE RINDER

Die rechtlichen Grundlagen findet man in der [Technischen Weisung, Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 14](#).

11.4.7 WEITERE ANFORDERUNGEN FÜR YAKS UND WASSERBÜFFEL

Weitere Anforderungen für Yaks und Wasserbüffel sind der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Rindern, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 16](#) zu entnehmen.

11.5 Schweine: Baulicher Tierschutz

11.5.1 GRUPPENHALTUNG

GRÖSSE DER BUCHTEN

Die Mindestabmessungen für Gruppenbuchten sind der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, A Gruppenbuchten](#) zu entnehmen.

LIEGEFLÄCHEN BEI MASTBUCHTEN MIT VERSCHIEBBAREN WÄNDEN

Die Liegeflächen für Schweine in Mastbuchten mit verschiebbaren Wänden erfüllen die Mindestmasse nach der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, B Liegeflächen bei Mastbuchten mit verschiebbaren Wänden](#).

FRESSPLÄTZE

Für Fressplätze in der Gruppenhaltung gelten Mindestmasse gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, C Gruppenbuchten](#).

GRÖSSE DER FRESSTÄNDE UND FRESSLIEGEBUCHTEN

Für Fressliegebuchten und Fressständen für Sauen in der Gruppenhaltung gelten die Angaben in der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, D](#).

ABSTÄNDE TROGUNTERTEILUNGEN

Die Abstände der Trogunterteilungen entsprechen den Vorgaben der [Fachinformation Tierschutz 8.3, Tier-Fressplatzverhältnisse](#), bzw. [Art. 23 Nutz- und Haustierverordnung, Fütterung](#).

ANZAHL TRÄNKEN

Die Anzahl der Tränken werden in der [Fachinformation Tierschutz 8.3, Tier-Fressplatzverhältnisse, Art. 45 TSchV, Fütterung](#) definiert.

11.5.2 EINZELAUFSTALLUNG VON GALTSAUEN

Kastenstände müssen die Mindestabmessungen gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, E Kastenstände für Sauen in Einzelhaltung](#) erfüllen.

11.5.3 ABFERKELBUCHTEN

Abferkelbuchten müssen die Mindestabmessungen erfüllen, s. [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: F Abferkelbuchten](#).

11.5.4 EBERBUCHTEN

Die Masse für Eberbuchten entnehmen man dem Anhang der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt G Eberbuchten](#).

11.5.5 BÖDEN

ANTEIL PERFORIERTE BÖDEN UND PERFORATIONSANTEIL IM LIEGEBEREICH

Böden in Schweineställen müssen die in der [Fachinformation Tierschutz des BLV](#) aufgeführten Kriterien erfüllen.

PERFORATIONSANTEIL IM LIEGEBEREICH

Der geforderte Perforationsanteil kann mittels der Vorgaben in der [Fachinformation Tierschutz, Böden in der Schweinehaltung](#) bestimmt werden.

SPALTENWEITE, LOCHGRÖSSE UND SPALTENWEITE FÜR DEN MISTABWURF

Die Einzelelemente von Loch- und Spaltenböden müssen plan und unverschiebbar verlegt sein. Es dürfen keine scharfen Kanten und vorstehende Gräte vorhanden sein. Die zulässigen Spaltenweiten und Lochgrössen können der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, I Spaltenweite, Lochgrösse von perforierten Böden sowie Spaltenweite für den Mistabwurf](#) entnommen werden.

11.6 Schweine: Qualitativer Tierschutz

11.6.1 HALTUNG

EINZELHALTUNG VON EBERN UND MASTSCHWEINEN

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#). Schweine dürfen nicht angebunden gehalten werden gemäss [455.1 TSchV, Art. 48](#).

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER DECKZEIT

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#).

GESCHLOSSENE KASTENSTÄNDE WÄHREND DER GEBURTSPHASE

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#).

11.6.2 STALLTEMPERATUR

SCHUTZ VOR HITZE

Die Stalltemperaturen zum Schutz vor Hitze oder Kälte sind erfüllt, wenn in Räumen und Innengehegen ein den Tieren angepasstes Klima herrscht: s. [Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 8 Stalltemperatur](#).

11.6.3 FÜTTERUNG

VERSORGUNG MIT WASSER

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 9](#).

ROHFASER IN DER FÜTTERUNG

Angaben über Rohfaser in der Schweine-Fütterung entnehme man der [Fachinformation Tierschutz 8.4, Art. 23 Nutz- und Haustierverordnung, Fütterung](#).

11.6.4 BESCHÄFTIGUNG UND EINSTREU

EINSTREU UND NESTBAUMATERIAL IN ABFERKELBUCHTEN

Die Anforderungen gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10](#) werden erbracht.

BESCHÄFTIGUNG DER SCHWEINE

Die Beschäftigung der Schweine entspricht den Anforderungen gemäss der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schweinen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10](#).

11.7 Schafe und Ziegen: Baulicher Tierschutz

11.7.1 SCHAFE: GRUPPENHALTUNG

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

Die Abmessungen können der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang, A Gruppenhaltung](#) entnommen werden.

11.7.2 SCHAFE: EINZELHALTUNG

Die Einzelhaltung von Schafen wird in der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#) definiert.

11.7.3 SCHAFE: ANBINDEHALTUNG

Schafe dürfen nicht angebunden gehalten werden. Sie dürfen höchstens kurzfristig angebunden oder anderweitig fixiert werden. Seile, Ketten, Halsbänder und ähnliche Anbindevorrichtungen müssen den Körpermassen der Tiere angepasst sein und dürfen nicht einwachsen.

11.7.4 SCHAFE: PERFORIERTE BÖDEN

Die Erfordernisse der Stallböden entsprechen den Angaben der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 4 sowie dem Anhang: Mindestabmessungen](#).

11.7.5 ZIEGEN: GRUPPENHALTUNG

ABMESSUNGEN IN LAUFSTÄLLEN

Die Mindestmasse werden der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang Mindestabmessungen, A Gruppenhaltung](#) entnommen.

11.7.6 ZIEGEN: EINZELHALTUNG

Einzelhaltung: [Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang Mindestabmessungen, B Einzelhaltung](#).

11.7.7 ZIEGEN: ANBINDEHALTUNG

Die Bedingungen zur Anbindehaltung von Ziegen richten sich nach der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 12 und Anhang Abschnitt C](#).

11.7.8 ZIEGEN: PERFORIERTE BÖDEN

Die Erfordernisse der Stallböden entsprechen den Angaben der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 4 sowie dem Anhang: Mindestabmessungen](#).

11.7.9 ABMESSUNGEN VON UNTERSTÄNDEN BEI DER DAUERNDEN HALTUNG IM FREIEN

UNTERSTAND BEI WEIDEHALTUNG

Bei Weidehaltung im Gehege muss bei extremer Witterung für alle Tiere ein geeigneter natürlicher oder künstlicher Unterstand zur Verfügung stehen. Alle Tiere müssen darin gleichzeitig Platz finden. Die Abmessungen können dem Anhang: Mindestabmessungen der Technischen Weisung über den [Tierschutz bei Schafen](#), bzw. [Tierschutz bei Ziegen](#), Tierschutz-Kontrollhandbuch entnommen werden.

11.8 Schafe und Ziegen: Qualitativer Tierschutz

11.8.1 LIEGEBEREICH

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 5](#).
[Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 5](#).

11.8.2 EINZELHALTUNG

Schafe und Ziegen müssen Sichtkontakt zu ihren Artgenossen haben. Zicklein bis zum Alter von 4 Monaten müssen in Gruppen gehalten werden (sofern mehr als ein Zicklein auf dem Betrieb ist). [Technische Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#) sowie [Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11](#).

11.8.3 VERSORGUNG MIT WASSER

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 9.](#)
[Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 9.](#)

11.8.4 RAUFUTTER FÜR LÄMMER UND ZICKLEIN

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Schafen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10.](#)
[Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10.](#)

11.8.5 BEWEGUNG FÜR ANGEBUNDENE ZIEGEN

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Ziegen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 12.](#)

11.9 Kaninchen Baulicher Tierschutz

11.9.1 MINDESTABMESSUNGEN DER GEHEGE

Die Mindestabmessungen Gehege für adulte Kaninchen sind der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, Abschnitt A](#) zu entnehmen.

GEHEGE FÜR JUNGTIERE AB ABSETZEN BIS ZUR GESCHLECHTSREIFE

Die Mindestabmessungen Gehege für adulte Kaninchen sind der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Anhang: Mindestabmessungen, Abschnitt B](#) zu entnehmen.

11.9.2 ERHÖHTE FLÄCHE

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 4.](#)

11.9.3 NESTER

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 6.](#)

11.9.4 PERFORIERTE BÖDEN

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 4.](#)

11.10 Kaninchen: Qualitativer Tierschutz

11.10.1 EINZELHALTUNG

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 11.](#)

11.10.2 FÜTTERUNG UND BESCHÄFTIGUNG

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10.](#)

11.10.3 VERSORGUNG MIT WASSER

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 10.](#)

11.10.4 RÜCKZUGSMÖGLICHKEITEN

Die Bedingungen zu den Rückzugsmöglichkeiten findet man unter der [Technischen Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 5.](#)

11.10.5 EINSTREU

[Technische Weisung über den Tierschutz bei Kaninchen, Tierschutz-Kontrollhandbuch, Abschnitt 4.](#)

12 FAKULTATIVE ZUSATZMODULE

12.1 Ethoprogramme BTS und RAUS

Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann zusätzlich zur QM-Teilnahme das Programm BTS und / oder RAUS (gemäss Bundesprogrammen) für die einzelnen Tierkategorien auf der Vignette bestätigt werden, wenn alle Tiere einer Tierkategorie die Bestimmungen des Bundesprogrammes BTS und / oder RAUS erfüllen.

12.2 Graslandbasierte Fleisch- und Milchproduktion (GMF)

Bei der Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch kann auf dem Kontrollbericht zusätzlich zur QM-Teilnahme das Programm GMF (gemäss Abschnitt 4 Art. 71 DZV) für den Gesamtbetrieb bestätigt werden, wenn der Betrieb die Anforderungen für GMF gemäss DZV erfüllt.

13 ANHANG

14 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Sämtliche in der Schweiz gültigen Gesetzgebungen sind einzuhalten. Nachfolgend sind einige für die QM-Produktion besonders relevanten Gesetzgebungen aufgeführt.

Tierschutzgesetz (SR 455), Tierschutzverordnung (SR 455.1), Nutz- und Haustierverordnung (SR 455.110.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Bauliche Anforderungen an Rindvieh-, Schweine-, Schaf-, Pferde- und Geflügelställe (Abmessungen, Einzelhaltung, Gruppenhaltung, Stallböden, Liegebereich, Einstreue)
- Fütterung und Wasserversorgung (Qualität, Quantität, Verfügbarkeit, Beschaffenheit)
- Eingriffe am Tier (Entfernen des Hornansatzes, Kastration, Nasenringe)
- Qualitativer Tierschutz (Einstreue, Licht, Stallklima, Hygiene)

Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Hofdünger (Düngerbilanz, Lagerung, Lagerkapazität, Düngerverträge, max. Düngergrossvieheinheiten)

Arzneibewilligungsverordnung (SR 812.212.1)

Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Tierarzneimittelvereinbarung (TAMV) (Jährliche Tierarztbesuche, Aufzeichnungen, Tiergesundheitszustand)
- Medikamente (Einsatz, Lagerung, Zulassungen, Absetzfristen)
- Medizinalfutter (Rezeptpflicht, Lagerung, Kennzeichnung, Einsatz)
- Aufzeichnungspflicht (Kennzeichnungen, Buchführungspflichten)

Lebensmittelgesetz (SR 817.0), Lebensmittelverordnung (SR 817.02)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Beschaffenheit der Ausgangsprodukte, Hygiene, Pflicht zur Selbstkontrolle

Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) oder Bio-Verordnung (SR 910.18)

Futtermittelverordnung (SR 916.307)

Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- GVO (Grenzwerte, Deklarationsvorschriften)
- Futtermittel und Hilfsstoffe oder Zusatzstoffe (Futtermittelliste, Lagerung, Hygiene, Gehaltsanforderungen, Höchstgehalte, Grenzwerte, verbotene Stoffe, Deklarationsvorschriften)
- Bewilligungen (Selbstmischer, Einzelkomp.)

Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Registrierung und Kennzeichnung (Meldepflicht bei TVD, Datenumfang, Melde- u. Aufbewahrungsfristen, Ohrmarken, Bestandslisten, Transport und Begleitdokumente)
- Embryotransfer und künstliche Besamungen (Bewilligungen, Durchführung, Kontrolle)
- Meldepflicht (Umgestandene Tiere, Seuchenausbruch)

Tierverkehrsverordnung (SR 916.404.1)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Regelt das Bearbeiten von Daten über den Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen und Schweinegattung in einer zentralen Datenbank sowie den Betrieb dieser Datenbank

Verordnung über tierische Nebenprodukte (SR 916.441.22)

Verordnung des BLW über die GVO-Futtermittelliste (SR 916.307.11)

Regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anforderungen bezüglich der Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

I. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind integrierender Bestandteil der «Produktionsrichtlinie Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Kaninchen» (nachfolgend QM-Richtlinie genannt). Sie regeln die Anforderungen an die Tierhalter, welche im Programm QM-Schweizer Fleisch und für die Herkunftsmarke SUISSE GARANTIE produzieren (nachfolgend QM-Tierhalter genannt) sowie das Verhältnis zwischen den QM-Tierhaltern und der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch (nachfolgend Geschäftsstelle genannt).

II. LEISTUNGEN DES QM-SCHWEIZER FLEISCH

Die Geschäftsstelle entwickelt das QM-Schweizer Fleisch gemäss den aktuellen, politischen und gesellschaftlichen Veränderungen kontinuierlich weiter. Sie informiert die QM-Tierhalter mit einem Infobulletin regelmässig über die aktuellen Entwicklungen und stellt ihnen die QM-Unterlagen in ihrer aktuellsten Form zur Verfügung. Änderungen der Richtlinien werden durch die Mitglieder der Fachkommission Viehwirtschaft genehmigt. Die Geschäftsstelleveranlasst die erforderlichen Betriebskontrollen, anerkennt die Tierhalter, welche die QM-Bestimmungen erfüllen, zeichnet sie aus und versorgt sie mit den Nachweisdokumenten (Vignetten). Die QM-Tierhalter werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten beim Absatz der QM-Tiere unterstützt und die vor- und nachgelagerten Stufen der Fleischproduktion über das QM-Schweizer Fleisch und die ihm angeschlossenen QM-Tierhalter und Lizenzpartner. Die Geschäftsstelle ist bestrebt, dass das Programm QM-Schweizer Fleisch die Basisanforderung für die Fleischproduktion aller Qualitätssicherungs- und Labelprogramme bildet, um die Produkte mit der Marke SUISSE GARANTIE vermarkten zu können.

III. PFLICHTEN DER QM-TIERHALTER

Mit der Unterzeichnung der «Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch» verpflichtet sich der QM-Tierhalter:

- die QM-Produktionsrichtlinie für alle gehaltenen Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen sowie Kaninchen inkl. die AGB jederzeit vollumfänglich einzuhalten;
- alle gesetzlichen Anforderungen in Selbstkontrolle zu erfüllen.
- alle Tiergattungen, welche auf dem Betrieb gehalten werden und durch QM-Schweizer Fleisch ausgezeichnet werden können (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen Kaninchen) durch die vom Tierhalter bezeichnete Kontrollstelle überprüfen zu lassen.
- **Ausnahme: Tiere, wie z.B. Ziegen, Schafe, Kaninchen, welche nur zu Hobbyzwecken, also nicht primär zur Fleischgewinnung gehalten werden, müssen nicht der Kontrolle für das QM-Schweizer Fleisch unterzogen werden. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Tiere entsprechend der aktuellen Gesetzgebung gehalten werden müssen.**
- die QM-Bestimmungen für alle Tiere der Gattungen Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Kaninchen an allen Standorten des Betriebs einzuhalten.
Zu einem Betrieb zählen alle Einheiten, die derselben natürlichen oder juristischen Person zugerechnet werden.
- die Aufzeichnungen korrekt zu führen, laufend zu aktualisieren und gemäss den definierten Fristen aufzubewahren;
- die von QM-Schweizer Fleisch zur Verfügung gestellten QM-Nachweisdokumente (Vignetten) für den Nachweis der QM-Tauglichkeit der Tiere zu verwenden. Die Verwendung der Vignetten ist nur für kontrollierte Tiere zulässig, die im Programm QM-Schweizer Fleisch gehalten werden (nicht zulässig für Hobbytiere etc.). Es sind immer die originalen QM-Vignetten zu verwenden. Diese können bei der Geschäftsstelle bezogen werden. Die eigenmächtige Vervielfältigung von QM-Vignetten ist nicht gestattet. Die QM-Tauglichkeit von Schafen, die auf öffentlichen Marktplätzen gehandelt werden, kann auch mit einer Tierliste mit Labelangaben gemäss Branchenreglement Suisse Garantie Fleisch, 3.2.2, ausgewiesen werden.

- die Geschäftsstelle sofort zu informieren, wenn die Programmbestimmungen vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr eingehalten werden können;
- jegliche Änderungen, welche die QM-Produktion tangieren umgehend der Geschäftsstelle zu melden (Betriebsaufgabe/-übernahmen/-zusammenlegung, Aufstockung oder Reduktion von Betriebseinheiten, Ausstieg aus der QM-Produktion usw.);
- die Kontrollkosten und Mitgliederbeiträge für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch fristgerecht zu bezahlen.

IV. ANMELDEVERFAHREN

Voraussetzung

Bei einem bestehenden Tierhalteverbot, gemäss Tierschutzrecht auf dem Betrieb ist die Aufnahme ins QM-Programm, unabhängig von der betroffenen Tierkategorie, für den Gesamtbetrieb nicht möglich.

Selbstkontrolle

Vor der Anmeldung überprüft der Tierhalter seinen Betrieb mit Hilfe der aktuellen QM-Richtlinie auf allfällige Mängel oder Fehler. Allfällige Mängel sind vor der Eintrittskontrolle zu beheben. Dadurch können Nachkontrollen und zusätzlicher Aufwand vermieden werden.

Anmeldung

Der QM-Tierhalter bekundet sein Interesse an der QM-Produktion bei der Geschäftsstelle. Diese stellt ihm die nötigen Anmeldeunterlagen zu. Der Tierhalter reicht der Geschäftsstelle die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete «Vereinbarung für die Teilnahme im QM-Schweizer Fleisch» ein. Ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung durch den Tierhalter sind die QM-Bestimmungen einzuhalten, alle Aufzeichnungen zu führen und die Lieferdokumente aufzubewahren.

V. KONTROLL- UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

Organisation und Koordination der Kontrollen

Die Geschäftsstelle oder eine durch sie beauftragte Stelle, organisiert und koordiniert die Betriebskontrollen. Nach Möglichkeit werden die QM-Kontrollen mit anderen Betriebsbesuchen koordiniert, welche von derselben Inspektionsstelle durchgeführt werden. Die Kontrollen erfolgen durch neutrale, akkreditierte Inspektionsstellen. Die Inspektionsstellen erfüllen die Anforderungen gemäss EN/ISO 17020.

Eintrittskontrolle und Aufnahme ins QM-Schweizer Fleisch

Der Tierhalter erhält von der Geschäftsstelle eine Anmeldebestätigung, sobald er bei der Inspektionsstelle für die Eintrittskontrolle angemeldet worden ist. Die Eintrittskontrolle erfolgt in der Regel nach Voranmeldung auf dem Betrieb. Der Kontrollbericht wird von der jeweiligen Inspektions- und Kontrollstelle an die Geschäftsstelle weitergeleitet.

Nach Eingang des Kontrollberichts bei der Geschäftsstelle wird dieser ausgewertet, über die definitive Aufnahme entscheidet die Geschäftsstelle. Unter der Voraussetzung, dass keine mittleren oder schweren Mängel festgestellt wurden (vgl. Kontroll- und Sanktionsreglement), wird der Tierhalter ins QM-Schweizer Fleisch aufgenommen und er erhält die entsprechenden Nachweisdokumente (Vignetten).

Folge- und Oberkontrollen

Innerhalb von acht Jahren erfolgen im Auftrag der Geschäftsstelle zwei Folgekontrollen, die vom QM-Tierhalter bezeichnete Inspektionsstelle oder eine Oberkontrolle durch eine von der Geschäftsstelle beauftragte Unternehmung. Aufgrund der Kontrollergebnisse entscheidet die Geschäftsstelle über den definitiven Verbleib des Tierhalters im Qualitätssicherungsprogramm und über allfällige Sanktionen gegenüber diesem. Werden Mängel durch die Geschäftsstelle festgestellt, erfolgt eine Nachkontrolle und der Kontrollrhythmus wird erhöht. Die wiederkehrenden Kontrollen können angemeldet oder unangemeldet erfolgen. Im Sömmerungsgebiet ist ein Kontrollintervall von acht Jahren zulässig.

Gebäudezutritt und Dateneinblick

Der QM-Tierhalter hat den Kontrolleuren jederzeit Zutritt zu Betriebsgebäuden und Land, sowie Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen zu gewähren.

Mängel und Sanktionen

- Werden Mängel festgestellt, werden diese von der Geschäftsstelle gemäss dem aktuellen Sanktionschema geahndet. Je nach Schwere des Falls erfolgt eine Auflage (Ermahnung), Verwarnung oder ein Ausschluss aus dem Programm. Zusätzliche rechtliche Schritte (z.B. für Schadenersatzleistungen) bleiben vorbehalten.
- Wird ein Mangel nicht behoben und in einer Folgekontrolle derselbe Kontrollpunkt beanstandet, wird nach einer Auflage eine Verwarnung, resp. nach einer Verwarnung der Ausschluss ausgesprochen.
- Verwarnungen und/oder wiederholte Verstösse sind für den QM-Tierhalter kostenwirksam. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
 - Aufwand der Geschäftsstelle:
 - i. Der Aufwand der Geschäftsstelle für Abklärungen und die Sanktionierung werden dem Tierhalter in Rechnung gestellt. Dabei kommt der aktuell gültige Ansatz von 140 Franken pro Stunde zu Anwendung.
 - ii. Wird der Verstoß anlässlich einer Oberkontrolle festgestellt, so werden auch die Kosten dieser Oberkontrolle weiterverrechnet.
 - Ausgleich von wirtschaftlichen Vorteilen (Busse):

QM-Schweizer Fleisch verschafft dem Tierhalter einen wirtschaftlichen Vorteil. Dieser wird von QM-Schweizer Fleisch in Form einer Busse abgeschöpft. Kann der wirtschaftliche Vorteil zeitlich und hinsichtlich der betroffenen Tiere abgegrenzt werden, ist die Sanktion auf dieser Grundlage auszusprechen. Kann keine Abgrenzung vorgenommen werden, ist mindestens ein Umtrieb resp. der gesamte Bestand pauschal zu sanktionieren.

 - iii. Bei Verwarnungen wird die Busse als Pauschale pro Tier zu folgenden Ansätzen ausgesprochen:

- Kühe, Rinder, Kälber:	30 Franken
- Schweine, Schafe und Ziegen	10 Franken
- Ferkel, Lämmer und Gitzi	5 Franken
- Kaninchen	1 Franken
 - iv. Werden QM-Tierhalter durch kantonale Behörden mittels Kürzung von Direktzahlungen und anderen Massnahmen für Verstösse, die auch die QM-Produktionsrichtlinie betreffen sanktioniert, kann die Geschäftsstelle teilweise oder ganz von Sanktionen absehen (eine Doppelsanktion wird vermieden).
 - v. In begründeten Einzelfällen darf die Busse von den Ansätzen unter Absatz iii. und iv. abweichen.
- Bei Wiederholung einer Verwarnung oder bei schweren Verstössen erfolgt ein Ausschluss:
 - Bei einem Ausschluss kann der Produzent nach Ablauf der Sperrfrist einen Antrag auf Wiederaufnahme ins Programm stellen. Nach einer von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Nachkontrolle ohne Mängel und Begleichung der offenen Kosten der Verwarnung kann der Produzent wieder beim Programm aufgenommen werden.
 - Die Sperrfrist bei einem Ausschluss dauert in der Regel 3 Monate. Die Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch behält sich das Recht vor in gravierenden Fällen eine längere Frist auszusprechen.
 - Wenn ein Ausschluss aus wichtigen Gründen nicht vollzogen werden kann (Unverhältnismässigkeit, Ausschluss führt zu Tierschutzproblemen, insbesondere Überbelegung), werden die obigen Ansätze unter Punkt i. und iii. verdoppelt und die Sperrfrist aufgehoben. Dies unter Sicherstellung, dass durch die von der Geschäftsstelle in Auftrag gegebenen Nachkontrolle die Mängel vollumfänglich behoben sind und die offenen Kosten vollständig beglichen wurden.
- Die Geschäftsstelle und die Inspektionsstelle können bei Unklarheiten notwendige Informationen bei den zuständigen Stellen (z.B. Vollzugsorgane von Bund und Kantonen) einholen. Verstösse können an die zuständigen Stellen gemeldet werden.

Rekurse

- Gegen Kontrollbefunde kann innert drei Werktagen nach der Kontrolle bei der zuständigen Inspektionsstelle Rekurs eingereicht werden. Der Produzent kann eine Nachkontrolle verlangen.
- Gegen Sanktionsentscheide der Geschäftsstelle kann innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle Einsprache eingelegt werden. Es gelten die Anforderungen gemäss dem «Rekursreglement QM-Schweizer Fleisch».

- Gegen den Entscheid der Geschäftsstelle über eine Einsprache kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission Rekurs eingereicht werden. Es gelten die Anforderungen gemäss dem «Rekursreglement QM-Schweizer Fleisch».

Kosten

Die Kontrollkosten werden dem QM-Tierhalter von der beauftragten Inspektionsstelle verrechnet (Inkasso direkt oder via Direktzahlung möglich).

Beiträge und Verrechnung

Der Beitrag ans QM-Schweizer Fleisch setzt sich zusammen aus einer Jahresgrundpauschale, einer (einmaligen) Gebühr für den Eintritt ins QM-Programm, sowie einer Gebühr pro Produktionsstätte und die Ausstellung zusätzlicher Nachweisdokumente (Vignetten). Die aktuellen Tarife können auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch eingesehen werden.

Der QM-Beitrag wird mit der erstmaligen QM-Anerkennung und anschliessend jährlich in Rechnung gestellt.

Rechnungen, welche nicht innerhalb der Zahlungsfrist bezahlt werden, werden gemahnt. Die Mahngebühren betragen CHF 0.00 für die erste Mahnung (Zahlungserinnerung), CHF 20.00 für die zweite Mahnung und CHF 50.00 bzw. Ausschluss aus dem Programm für eine allfällig dritte Mahnung.

VI. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Datenschutz

Die QM-Tierhalter sind einverstanden, dass

- die Geschäftsstelle Name, Adresse und Tierkategorie(n), für die der Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch angemeldet, respektive anerkannt ist, nutzen darf für die Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses.
- die Geschäftsstelle Name, Adresse, Betriebsnummern und Tierkategorie(n), für die der Tierhalter im QM-Schweizer Fleisch angemeldet, respektive anerkannt ist, weitergeben darf an die anerkannten QM-Kontrollstellen für die Auftragserteilung der Kontrollen.
- die Geschäftsstelle für die Überprüfung der QM-Richtlinien Daten und Kontrollergebnisse von QM-Kontrollen, der ÖLN, der RAUS- und BTS-Bestimmungen, des Tier- und Gewässerschutzes, der Teilnahme an Gesundheitsprogrammen, usw. bei den Stellen von Bund und Kantonen, den Bundesämtern für Landwirtschaft (BLW), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und für Statistik (BFS), den beauftragten QM-Kontrollstellen sowie bei den Gesundheitsdiensten und Zuchtorganisationen einholen kann und dass die Daten von diesen Stellen jederzeit an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen.

Die angeforderten Daten dürfen ausschliesslich zur Überprüfung der Einhaltung der Richtlinie QM-Schweizer Fleisch verwendet werden.

- die Geschäftsstelle diese Daten und Kontrollergebnisse auswerten und bei Verstössen gegen die Richtlinie QM-Schweizer Fleisch, unabhängig von Entscheidungen der Vollzugsstellen eigene Sanktionen und Massnahmen beschliessen kann (vgl. Abschnitt V. Kontroll- und Anerkennungsverfahren). Anderslautende Behördenentscheide oder falsche Entscheide der Behörden lassen QM-Schweizer Fleisch nicht haften.
- Betriebsdaten (Adress- und Kontaktdaten, Identifikationsnummern, Zonenzugehörigkeit des Betriebes, Tierkategorien inkl. Beteiligung an RAUS/BTS Programm, Teilnahme am GMF-Programm) beim Bundesamt für Landwirtschaft BLW und den zuständigen Stellen bei den Kantonen bezogen, mit den anderen, in den AGB genannten Daten verknüpft werden für das Ausweisen des QM-Status und der Zusatzprogramme.
- Daten über die Tiere und den Tierverkehr, insbesondere Geburtsmeldung, Zu- und Abmeldungs-meldung, Schlachtdatum, -gewicht, -kategorie, Fleischigkeit und Fettgewebe bei der Identitas AG (Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank), von Schlachthöfen, sowie anderen mit dem Tierverkehr beteiligten Personen und Institutionen (Kantonale Veterinärämter, BLV, BFS etc.) an die Geschäftsstelle übermittelt werden dürfen. Diese Daten, sowie die Anzahl bezogener Ohrmarken dürfen als Grundlage für die freiwilligen SBV-Viehhalter-Beiträge verwendet werden.
- der QM-Status der anerkannten Tierkategorien, sowie Info zum BTS/RAUS Programm auf den branchenüblichen Datenbanken hinterlegt und gegenüber abfrageberechtigten Stellen offengelegt

werden dürfen sowie an Dritte weitergegeben werden, welche am Verkauf und Handel der Tiere oder deren Produkte (Milch) beteiligt sind.

- die Geschäftsstelle mindestens so lange die Daten aufbewahrt, wie diese für die Abwicklung vom Tagesgeschäft benötigt werden. Ältere Daten werden auf Anfrage gelöscht.
- die erwähnten Daten werden in einem EDV-Programm verwaltetet, für das ein Auftragsverarbeitungsvertrag besteht. Die Daten werden ausschliesslich in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verarbeitet, wo entweder das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) oder die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU gilt.

Weitere Auskünfte über ihre Daten, insbesondere im Umfang ihrer gesetzlichen Informationsrechte, erhalten die QM-Tierhalter jederzeit bei der Geschäftsstelle QM-Schweizer Fleisch. Die Verantwortung für die Datenbearbeitung liegt bei der Leitung der Geschäftsstelle (Agriquali).

Haftung

Die Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten von QM-Schweizer Fleisch ausdrücklich ausgeschlossen.

Änderung der QM-Produktionsrichtlinie (inkl. AGB)

Das QM-Schweizer Fleisch behält sich das Recht vor, die QM-Produktionsrichtlinien inklusive der AGB jederzeit anzupassen. Änderungen werden den QM-Tierhaltern schriftlich mitgeteilt, sowie auf der Internetseite des QM-Schweizer Fleisch publiziert.

Kündigung

Der QM-Tierhalter, sowie die Geschäftsstelle haben jederzeit das Recht, die QM-Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Kündigungen während dem Jahr ist die volle Jahresgebühr für das laufende Jahr zu entrichten.

Mit Datum der Kündigung darf der QM-Nachweis (Vignetten) nicht mehr verwendet werden und die originalen QM-Anerkennungsunterlagen sind umgehend an die Geschäftsstelle zurückzusenden.

DIE KÜNDIGUNG FÜR DAS FOLGENDE JAHR MUSS BIS SPÄTESTENS AM 30. SEPTEMBER (POSTSTEMPEL) EINGEREICHT WERDEN. ANDERNFALLS VERLÄNGERT SICH DIE MITGLIEDSCHAFT UM EIN WEITERES JAHR.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Brugg.

Die deutsche Fassung der QM-Richtlinie ist massgeblich. Die französische und italienische Version dient lediglich der Information.

Kontaktstelle

Agriquali, QM-Schweizer Fleisch
Laurstrasse 10, Postfach, 5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 12

E-Mail info@agriquali.ch

Internet: www.agriquali.ch ; www.qm-schweizerfleisch.ch



Agriquali, QM-Schweizer Fleisch, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 / 462 51 12 info@agriquali.ch
www.agriquali.ch / www.qm-schweizerfleisch.ch